

Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG)

Vorentwurf

Änderung vom ...

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht in den Bericht der Kommission für soziale Sicherheit und Gesund-
heit des Nationalrates vom [Datum des Entscheids der Kommission]¹
und in die Stellungnahme des Bundesrates vom [Datum]²,
beschliesst:*

*Minderheit (Carobbio Guscetti, Fehr Jacqueline, Gilli, Heim, Rossini, Schenker
Silvia, Schmid-Federer, van Singer, Steiert)*

Nichteintreten

I

Das Bundesgesetz vom 18. März 1994³ über die Krankenversicherung wird wie folgt geändert:

Art. 64a⁰ Kostenbeteiligung bei übermässigem Alkoholkonsum

¹Werden die Leistungen innerhalb eines bestimmten Zeitraums nach übermässigem Alkoholkonsum erbracht, so beteiligen sich die Versicherten zu 100 Prozent an den Kosten.

²Die Kostenbeteiligung nach Absatz 1 wird nicht an die Franchise und den jährlichen Höchstbetrag des Selbstbehalts angerechnet. Sie schliesst eine Kostenbeteiligung nach Artikel 64 aus.

³Die Kostenbeteiligung nach Absatz 1 wird nicht erhoben, wenn die versicherte Person nachweisen kann, dass:

- a. sie kein Verschulden am übermässigen Alkoholkonsum trifft; oder
- b. die Leistungen unabhängig vom übermässigen Alkoholkonsum erbracht werden mussten.

⁴ Steht die versicherte Person seit mindestens sechs Monaten wegen Alkoholabhängigkeit in ärztlicher Behandlung, so wird angenommen, dass sie kein Verschulden am übermässigen Alkoholkonsum trifft.

¹ BBl 2014 ...

² BBl 2014 ...

³ SR 832.10

Minderheit (Steiert, Carobbio Guscetti, Fehr Jacqueline, Gilli, Heim, Lohr, Rossini, Schenker Silvia, van Singer, Streiff)

⁴ Steht die versicherte Person wegen Alkoholabhängigkeit oder einer anderen psychischen Störung in ärztlicher Behandlung, so wird angenommen, dass sie kein Verschulden am übermässigen Alkoholkonsum trifft.

⁵ Der Bundesrat legt den Zeitraum nach Absatz 1 und die Kriterien für einen übermässigen Alkoholkonsum fest.

⁶ Der Bundesrat erstattet dem Parlament spätestens ein Jahr vor Ablauf der Bestimmungen dieses Artikels Bericht über die Wirkung dieser Kostenbeteiligung.

Minderheit (Fehr Jacqueline, Carobbio Guscetti, Heim, Rossini, Schenker Silvia, van Singer, Steiert, Streiff)

Art. 64a⁰ Pilotversuche

¹ Der Bundesrat kann befristete Pilotversuche bewilligen, die vorsehen, dass die Versicherten sich bis zu einem bestimmten Höchstbetrag zu 100 Prozent an den Kosten der Leistungen beteiligen, die innerhalb eines bestimmten Zeitraumes nach übermässigem Alkoholkonsum erbracht werden.

² Die Kostenbeteiligung nach Absatz 1 wird nicht an die Franchise und den jährlichen Höchstbetrag des Selbstbehalts angerechnet. Sie schliesst eine Kostenbeteiligung nach Artikel 64 aus.

³ Die Kostenbeteiligung nach Absatz 1 wird nicht erhoben, wenn die versicherte Person nachweisen kann, dass:

- a. sie kein Verschulden am übermässigen Alkoholkonsum trifft; oder
- b. die Leistungen unabhängig vom übermässigen Alkoholkonsum erbracht werden mussten.

⁴ Steht die versicherte Person zum Zeitpunkt des übermässigen Alkoholkonsums seit mindestens sechs Monaten wegen Alkoholabhängigkeit in ärztlicher Behandlung, so wird angenommen, dass sie kein Verschulden am übermässigen Alkoholkonsum trifft.

⁵ Der Bundesrat legt den Zeitraum und den Höchstbetrag nach Absatz 1 und die Kriterien für einen übermässigen Alkoholkonsum fest.

⁶ Der Bundesrat erstattet dem Parlament spätestens ein Jahr vor Ablauf der Bestimmungen dieses Artikels Bericht über die Wirkung der Pilotversuche.

II

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

³ Dieses Gesetz gilt fünf Jahre ab Inkrafttreten.